

**Thüringer Schulordnung
für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule,
das Gymnasium und die Gesamtschule**

(ThürSchulO)
vom 20. Januar 1994
(GVBl. S. 185)
zuletzt geändert durch Verordnung vom XX. Juli 2011
(GVBl. S. XX)

§ 62

Hauptschulabschluss und gleichwertige Schulbildung

Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer am Ende der Klassenstufe 9 der Regelschule den Versetzungsbestimmungen nach § 51 Abs. 1 und 2 genügt. Schülern des Gymnasiums wird eine dem Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt, wenn sie am Ende der Klassenstufe 9 den Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 genügen.